

## **Satzung**

### **zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda**

#### **- Feuerwehrkostensatzung -**

Der Stadtrat von Bischofswerda hat auf Grund von § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 13.02.2014 (SächsGVBl. S. 47) und § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung**

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne der Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bischofswerda im Sinne der §§ 6, 14, 22, 23, 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Bischofswerda. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage.

### § 3

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt im Rahmen der ihr nach § 69 Absatz 1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet:
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

### § 4

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge inklusive der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das beigefügte Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Berechnung des Kostenersatzes und für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungen setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  2. den Stundensätzen für eingesetzte Fahrzeuge,
  3. einsatzbedingten Kosten von Geräten und Ausrüstung und dem Ersatz für verbrauchte Materialien zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind (Erstattung Lohnfortzahlung, Verdienstausfall, Auslagen). Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät gemäß Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten vom Kostenschuldner in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

## § 5

### Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt
1. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 5 vom Verursacher,
  2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummern 2 vom Halter des Fahrzeuges,
  3. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummern 3 vom Betreiber oder Eigentümer der Anlage,
  4. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummern 4 vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
  5. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 6 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
  6. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 7 von der Gemeinde.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung wird verlangt
1. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Kosten werden zu dem im Kostenbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung nebst Kostenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Kostenverzeichnis vom 28.03.2013 außer Kraft.

Die Satzung und das Kostenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.10.2014

Erlar  
Oberbürgermeister



## Anlage

### Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda

#### I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Folgende Kosten werden nach Anfall in tatsächlicher Höhe entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bischofswerda erhoben:

- Entschädigungen für Einsätze,
- Verpflegungskosten im Einsatz,
- Entschädigungen für Sicherheitswachen.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfengeuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahmen an Bauabnahmen wird eine Entschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

#### II. Stundensätze für Fahrzeuge

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Verrechnungssätze erhoben.

Fahrzeuge	Kostensatz / Stunde
Tanklöschfahrzeug TLF 20/24 SL Bischofswerda	2,46 €
Löschfahrzeug LF 16/12 Bischofswerda	3,99 €
Löschfahrzeug LF 16 Benz Bischofswerda	2,75 €
Drehleiter DLK 23/12 Bischofswerda	3,94 €
Vorausgerätewagen VGW Bischofswerda	1,78 €
Einsatzleitwagen ELW Bischofswerda	3,10 €
Mannschaftstransporter MTW Bischofswerda	2,01 €
Löschfahrzeug LF 10/6 Geißmannsdorf	3,61 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W/Z Goldbach	1,97 €
Einsatzleitwagen ELW Goldbach	0,20 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W/Z Großdrebnitz	1,83 €
Hebebühne Multicar Großdrebnitz	0,83 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W/Z Schönbrunn	1,29 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W/Z Weickersdorf	1,54 €
Kleinlöschfahrzeug KLF Ford Weickersdorf	0,96 €
Gerätewagen Gefahrgut Bischofswerda	2,01 €

### **III. Sonstige einsatzbedingte Kosten**

Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzgeräten/Atemschutzausrüstung,
2. Reinigen und Prüfen von Schläuchen,
3. Pflege und Füllen von Pressluftflaschen,
4. Füllen Flaschen von CO2 Gerät,
5. Füllen von Pulverlöschanhänger,
6. Füllen von Feuerlöschern,
7. Reinigen von Gas- und Säureschutzanzug,
8. Füllen von Schaumbildneranhänger,
9. Reinigen und Prüfen Druckluft- und Hebekissen,
10. Reinigen und Prüfen Rettungs- und Abseilgerät.

Diese Kosten werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

### **IV. Kosten für Verbrauchmaterial**

Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Ölbindemittel und Ölsperren,
2. Rüstmaterialien,
3. Abdichtmaterialien,
4. Einsatzbekleidung und Schutzausrüstung.

Die Preise für Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.